

4.1. *Übergabe-Konvention*

Vollzuges der Freiheitsstrafe trifft das Gericht erster Instanz auf Antrag des Ministers der Justiz. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 5

Verfahren und Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils

(1) Das Bezirksgericht legt gemäß Artikel 10 der Konvention nach der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Urteil des Vertragsstaates entsprechende Strafe des Verurteilten fest und rechnet den in dem Vertragsstaat bereits verwirklichten Strafanteil auf diese Strafe an. Wurde der Verurteilte in dem Urteil des Vertragsstaates auch zur Schadenersatzleistung verpflichtet, trifft das Bezirksgericht, soweit der Verurteilte den Schaden noch nicht ersetzt hat, die erforderliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dieser Verpflichtung.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Das Bezirksgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen und Beweise erheben, soweit das zur Beschlußfassung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren ist als Gericht erster Instanz der Strafsenat des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe seinen Wohnsitz oder Aufenthaltort hat. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

(4) Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

§ 6

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten im übrigen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§ 7

Weitere Durchsetzung des Urteils

(1) Die weitere Durchsetzung des Urteils des Vertragsstaates erfolgt auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Eintragung und Tilgung im Strafregister, die Strafverschärfung bei einer Rückfallstraftat sowie die weiteren Rechtsfolgen der Verurteilung richten sich nach der gemäß § 5 Abs. 1 festgesetzten Strafe.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Anmerkung: Die Konvention ist lt Bkm. vom 25. 4. 1980 (GBl. II. Nr. 4 S. 53) am 16. 4. 1980 für die DDR in Kraft getreten.

4.1.

Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind

vom 19. Mai 1978
(GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24)

Die Vertragsstaaten haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit weiter zu entwickeln, in Betracht ziehend, daß der Vollzug einer Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger

die Verurteilten sind, effektiver zur Besserung und Umerziehung der Rechtsverletzer beitragen würde, ausgehend von dem Prinzip der Humanität, folgendes vereinbart: